

Bund der Vollziehungsbeamten e.V.

Landesverband Nordrhein-Westfalen

Haftungsfragen für Vollziehungsbeamte im Dienst

Die Schadenshaftung: „Jedermannproblem“ ??

§ 823 Abs.1 BGB

Wer **vorsätzlich** oder **fahrlässig** das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das **Eigentum** oder ein sonstiges Recht eines Anderen **widerrechtlich** verletzt, ist dem Anderen zum **Ersatz** des daraus entstehenden **Schadens** verpflichtet.

Das Grundgesetz:

- Art. 34:
- Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht.

.....

Aber:

- Art. 34:
- Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten.

Wie war es einmal?

- **Grundsätzlich haftete nach dem Preußischen allgemeinen Landrecht von 1794 der Beamte bei Amtspflichtverletzungen – nicht der Staat.**
- Begründet war dies durch die Ableitung vom römischen Recht, wonach der Beamte als Mandatsträger für den Landesherrn tätig war. Rechtswidriges Verhalten lief dem Contract zuwider, mit der Folge, dass es diesem nicht zugerechnet werden konnte

Und das BGB?

- Am 01.01.1900 in Kraft getreten hält es mit § 839 an diesem System fest.

Die Weimarer Verfassung

- Diese normiert durch Art. 131 eine Überleitung der persönlichen Beamtenhaftung auf den Staat:

»Amtshaftung

Das Grundgesetz?

- übernimmt diese Regelung nahezu gleichlautend

»in Art 34

Art. 34 GG

- bezieht sich nur auf hoheitliches Handeln

anders als § 839 BGB, das jedes – auch fiskalisches Tun – dem Beamten zurechnet.

Ergebnis:

Der Staat haftet in erster Linie nur bei Hoheitsakten.

Nochmal Art. 34 GG

- Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht.

Wer ist der „jemand“ aus Art. 34 GG ?

- Es ist nicht nur der Beamte = Person mit Beamtenstatus gemeint, sondern der Amtsträger als solcher.

Die Haftung

- A) bei Hoheitsakten:
nur der Staat § 839 BGB, Art. 34 GG
- B) bei Fiskalakten:
der Staat nach §§ 823, 31, 89 BGB für leitende Beamte,
der Staat nach 831 BGB für sonstige Beamte,
der Beamte nach § 839 BGB, aber nachrangig ggü. dem Staat.

Die Voraussetzungen:

1. Ausübung eines öffentlichen Amtes

- Nach § 839 BGB haften nur Beamte im eigentlichen Sinne.
- Nach Art.34 S.1 GG haftet „jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öfftl. Amtes“
- Art. 34 GG erweitert damit die Haftung aus dem bürgerlichen Recht und weist sie dem Staat bzw. der Beschäftigungskörperschaft zu.

Für wen haftet der Staat

- Beamte im eigentlichen Sinne
- (Tarif-)Beschäftigte des öfftl. Dienstes
- Soldaten, Richter, Personen im frw. sozialen Jahr
- Personen in einem öfftl.-rechtl. Amtsverhältnis

zweifelhaft

- Haftung für Unternehmer/privatrechtl. Körperschaften, deren sich der Staat zur Erfüllung/Unterstützung hoheitlicher Aufgaben bedient
 - Abschleppunternehmer
 - Pfandkammerhalter
 - Lagerhalter pp.

Hoheitl. Tätigkeit

- Art. 34 GG fordert die „Ausübung eines ... öffentlichen Amtes“, d.h. das Handeln muss auf öffentlichem Recht beruhen.
- Nicht erfasst wird
 - das Verwaltungsprivatrecht
 - fiskalisches Verwaltungshandeln
 - erwerbswirtschaftliche Betätigung staatl. Stellen

Beispiele aus der Rechtsprechung

- BGH: Es ist auf den Funktionszusammenhang abzustellen, wobei im Zweifel von einem öfftl. – rechtl. Handeln auszugehen ist.

dienstl. Teilnahme am Straßenverkehr,

- wenn die Fahrt der Wahrnehmung hoheitl. Aufgaben dient,

- wenn ein enger äußerer und innerer Zusammenhang zwischen öfftl.-rechtl. Zielsetzung und schädigender Handlung besteht

desweiteren:

- **Private Teilnahme am Straßenverkehr:**

Maßnahmen der allgemeinen Verkehrssicherung
es sei denn, sie sind
per ges. Qualifikation hoheitlich bzw.
ein Organisationsakt der Verwaltung als solcher

Ausübung des öfftl. Amtes

- Die schädigende/rechtswidrige Handlung muss in Ausübung des öfftl. Amtes erfolgen, nicht nur bei Gelegenheit.

Beispiel I

- Das dem Amtswalter grundsätzlich – d.h. mit genau definierten Ausnahmen - zu dienstlichen Zwecken zur Verfügung gestellte Dienstfahrzeug wird weisungswidrig zu einem (dienstlichen) Ausnahmezweck genutzt.

Trotz des Verbots liegt eine hoheitliche Tätigkeit vor – der Dienstherr haftet nach Art. 34 GG.

Dasselbe gilt für dienstl. Zur Verfügung gestellte Schusswaffen bzw. Pfefferspray pp..

Beispiel II

- Amtsmissbrauch zu eigennützigen, schikanösen oder strafbaren Zwecken kann durchaus im Rahmen der Amtsausübung erfolgen – und nicht nur bei Gelegenheit der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben:

Ein Vollziehungsbeamter verhält sich bei einer Vollstreckungshandlung rufschädigend oder informiert („zufällig versehentlich“) unbeteiligte Personen über entspr. Sachverhalte.

Gegenbeispiele

Benutzung eines Dienstfahrzeugs zu privater „Schwarzfahrt“

Tötung/Körperverletzung eines Kriminellen durch einen Polizisten aus Rache

Definition „Amtspflichten“

- Amtspflichten bestehen grundsätzlich zwischen dem Amtswalter und dem Staat und betreffen die Amtsführung.
- Der Amtswalter hat dem Bürger gegenüber die Pflicht, auch die den Staat bindenden Rechtspflichten zu beachten = Amtspflicht zu rechtmäßigem Verhalten.

Beispiele

- Unterlassung unerlaubter Handlungen -§ 823 I BGB
- Zuständigkeits- und verfahrensgem. Verhalten
- Fehlerfreie Ermessensausübung
- Schonung unbeteiligter Dritter
- Verhältnismäßiges Verhalten
- Erteilung richtiger, vollständiger Auskünfte
Belehrungen, Hinweise, Warnungen
- Rasche Sachentscheidung
- Beachtung relevanter Rechtsprechung

Vor Prüfung der Voraussetzungen eines Regresses

- Steht § 839 III BGB einem Amtshaftungsanspruch entgegen?
- Hat z.B. der Anspruchsteller schuldhaft kein Rechtsmittel eingelegt: keine Amtshaftung
- Hat aber ein Behördenvertreter auf Nachfrage den Bescheid bestätigt: Amtshaftung und ggf. Regress.

Drittbezogenheit

- Voraussetzung für die Staatshaftung ist, dass die verletzte Amtspflicht einen Dritten (Bürger/jur. Person) schützen soll.
- Für Vollziehungsbeamte im Wesentlichen :
Unerlaubte Handlungen

Verschulden

- Maßstab: pflichtgetreuer Durchschnittsbeamter im jeweiligen Amt („Vergleichsbeamter“).
Der Beamte muss nicht namentlich bekannt sein, es genügt ein Verschulden der „Behörde“

Organisationsverschulden

Es kann zur Haftung führen und im Einzelfall den Regress ausschließen.

Eine Behörde ist in sachlicher und personeller Hinsicht so auszustatten, zu leiten und zu beaufsichtigen, dass sie ihren Pflichten Dritten ggü. nachkommen kann.

Problem der unrichtigen Rechtsanwendung

- Mangelhafte Gesetzes-(Vorschriften-)Kenntnisse sowie Unkenntnis der Rechtsprechung sind fahrlässig.
- Bei zweifelhafter Rechtslage muss das Handeln – nach sorgfältiger rechtlicher und tatsächl. Prüfung – vertretbar sein.
- Regelmäßig kein Verschulden, wenn ein (Kollegial-)Gericht das Verhalten des Amtswalters als rechtmäßig beurteilt hat.

Keine anderweitige Ersatzmöglichkeit

- § 839 I 2 BGB: Haftung des Beamten bei Fahrlässigkeit nur, wenn dem Verletzten/Geschädigten keine andere Schadenersatzmöglichkeit zur Verfügung steht.
- Gilt im Rahmen von Art. 34 GG ebenfalls für den Staat und damit indirekt wieder für den Amtswalter.

Keine anderweitigen Ersatzmöglichkeiten

- Anspruch gegen anderen Verwaltungsträger
- Lohnfortzahlungsanspruch
- Anspruch gg. gesetzliche oder private Versicherung

Die anderweitige Ersatzmöglichkeit muss ***realisierbar*** sein.

Haftungsausschlüsse und - beschränkungen

- Richterspruchprivileg - § 839 II 1 BGB - Sicherung der Rechtskraft aller der Rechtskraft fähigen Entscheidungen –
- Fehler bei Maßnahmen zur Vorbereitung der Entscheidung
- Begehung von Straftaten z.B. Richterbestechlichkeit oder Rechtsbeugung

Weitere Haftungsbeschränkungen

- Rechtsmittelversäumung durch den Geschädigten
 - BGH: alle Rechtsbehelfe bis zur (nicht geregelten) Dienst(aufsichts)beschwerde
- Mitverschulden § 254 BGB
- Verjährung § 195 BGB
- Versäumte Schadensminderung

Anspruchsinhalt

- Schadensersatz (auch Schmerzensgeld) keine Naturalrestitution, kein Ersatz v. entgangenem Gewinn oder hypothetischer Vermögenszuwächse (der Staat haftet wie der Beamte)

Sonderproblem: Vollstreckung in ausl. Valuta, die unverzüglich in inl. Währung zu tauschen ist.

Wer haftet?

- Art. 34 S.1 GG:

Körperschaft = alle juristischen Personen des öfftl. Rechts mit Dienstherrenfähigkeit

in deren Dienst er steht = Körperschaft, deren Aufgaben wahrgenommen werden / Anstellungskörperschaft / weisende (übergeordnete) Körperschaft

Haftung aus enteignungsgleichem Eingriff

- **Schutzobjekt:** Eigentum i.S.v. Art. 14 I GG = alle vermögenswerten Rechtspositionen
- **Geschützt** sind: Bestand, Nutzung und Verfügung
- **Eingriff:**
 - durch Rechtsakt: z.B. Pfändung/Verwertung
 - durch Realakt: z.B. Parkkralle/Siegelung
 - durch Unterlassen: z.B. Versäumung entspr. Hinweise
- **Nur bei Unmittelbarkeit:** nicht z.B. bei späterer Beschädigung des gepf. PKW durch Dritte

Schadensersatz aus öfftl.-rechtl. Schuldverhältnissen

Anders als bei der Amtshaftung besteht ein Anspruch auf Naturalrestitution § 249 I BGB

Im Regressfall dürfte der Staat vom Beamten aber Geldleistung fordern

Beispiel

Die öfftl.-rechtliche Verwahrung nach
Beschlagnahme, Sicherstellung, Entgegennahme
Sie tritt mit der (zwangswweisen) Inbesitznahme
durch den Amtswalter ein.

Haftung im Rahmen des öfftl.-rechtlichen Schuldverhältnisses

- Grds. nach öfftl.-rechtl. Bestimmungen, sonst
- nach den Regelungen des BGB
 - bei der Verwahrung §§ 688 ff. BGB

Sorgfalt bei der Auswahl eines Pfandkammerhalters und bei dessen Möglichkeiten, Unterhaltung einer verwahrten Sache pp.

Regress

Erst wenn die Staatshaftung feststeht, kann der Regress gegen den Beamten geprüft werden.

Regressvoraussetzungen

- ***Verschulden:***

- Vorsatz:

Wissen und Wollen des pflichtwidrigen Erfolgs oder dessen billigende Inkaufnahme (bedingter Vorsatz)

- Grobe Fahrlässigkeit:

Im Verkehr erforderliche Sorgfalt wird in besonders schwerem Maße verletzt.

- Einfache Fahrlässigkeit: die besonderen Merkmale der groben Fahrlässigkeit sind nicht erfüllt

Maßstab

- Der pflichtgetreue Durchschnittsamtsträger mit der Folge der Schuldensvermutung bei objektiver Amtspflichtverletzung, aber auch Anerkennung eines evtl. Organisationsverschuldens

Beispiel aus der Zwangsvollstreckung

Dem Vollstreckungsbeamten V gehen die Gegenvorstellungen des Verkäufers A in einem Teppichhandel (Besitzdiener/Vater des Inhabers) so gegen den Strich, dass er diesem mit der flachen Hand, aber so heftig gegen die linke Brustseite stößt, dass er rücklings auf einen Stapel Teppiche fällt. A ist – ohne dass V das weiß – Träger eines Herzschrittmachers.

Haftung nach 823 ff BGB

Wer **vorsätzlich** oder **fahrlässig** das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das **Eigentum** oder ein sonstiges Recht eines Anderen **widerrechtlich** verletzt, ist dem Anderen zum **Ersatz** des daraus entstehenden **Schadens** verpflichtet.

Prüfung und Rechtsfolge

- V hat eine Körperverletzung zum Schaden des A begangen.
- Rechtfertigungsgründe Notwehr o.Ä. sind nicht erkennbar.
- Er hat auch vorsätzlich (zumindest bedingt) gehandelt.

Damit wäre V gegenüber A gem. § 823 I BGB schadenersatzpflichtig

Aber:

- **Der Beamte V handelte dienstlich/hoheitlich zur Durchsetzung eines öfftl.-rechtlichen Anspruchs.**
- Daher zunächst: § 839 I 1 BGB: Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm ggü. einem Dritten obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- Dann: Art. 34 GG: Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht.

Drei Grundaussagen

- Wird einem Dritten A durch das Verhalten des Vollstreckungsbeamten V ein Schaden zugefügt, haftet grundsätzlich der Staat. A kann den V nicht unmittelbar in Anspruch nehmen.
- Art. 34 GG erweitert den Anwendungsbereich des § 839 I 1 BGB über die Beamten hinaus auf evtl. nicht beamtete Kräfte des Vollstreckungsdienstes.
- Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann der Mitarbeiter in Regress genommen werden.

System

- Die primäre Haftung des Dienstherrn stellt den Beamten nur von der Haftung im Außenverhältnis frei – intern kann er in Regress genommen werden – und zwar grundsätzlich in der Höhe des von diesem geleisteten Schadensersatzes.
- § 48 BeamtStG: Beamtinnen und Beamte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die Ihnen obliegenden Pflichten verletzen, haben dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den entstehenden Schaden zu ersetzen.

Vorliegend:

Mit hoher Wahrscheinlichkeit wenigstens
bedingter Vorsatz hins. einer Körperverletzung
= unerlaubte Handlung § 823 BGB

Abgrenzung Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit

- **Vorsatz:** Eine Person kennt die Pflichtwidrigkeit und die Folgen ihres Verhaltens.
- **Bedingter Vorsatz:** Eine Person hält die Umstände und die Pflichtwidrigkeit ihres Verhaltens für möglich und nimmt die Folgen ihres Verhaltens billigend in Kauf.
- **Fahrlässigkeit:** Es handelt fahrlässig, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt - § 276 II BGB.
- **Grobe Fahrlässigkeit:** Ist gegeben, wenn diese Sorgfalt in besonders schwerem und ungewöhnlich hohem Maße vernachlässigt wird – § 45 II S. 3 Nr.3 SGB X

Beamtenrechtlich:

Grobe Fahrlässigkeit dann, wenn der Beamte eine Pflichtverletzung begeht, ohne dies zu wollen oder zu erkennen, soweit ihm dies in besonders schwerem Maße vorzuwerfen ist – Reich 2009, § 48 Rz. 3.

Annahme

- Grobe Fahrlässigkeit ist dann anzunehmen, wenn der Beamte in einer bestimmten Situation das nicht beachtet hat, was jeder Beamte mit vergleichbarer Ausbildung und vergleichbarem Kenntnisstand ohne Weiteres beachtet hätte.

Grundlage sind die an die jeweilige soziale Gruppe zu stellenden Anforderungen (Ausbildungsniveau, ausgeübter Beruf, Alter Lebenskreis). Maßstab hierbei ist die Sorgfalt, die von einem Vertreter bestimmter gesellschaftlicher Gruppen oder Berufsgruppen regelmäßig zu beachten ist.

Ergebnis

- V hat wenigstens bedingt **vorsätzlich** im Rahmen einer **Amtshandlung** und zur Durchsetzung derselben eine **Körperverletzung** begangen.
Rechtfertigungsgründe sind nicht erkennbar.
Dritte haften nicht.
Es haftet nach außen der Staat, der im Innenverhältnis **Regress** nehmen wird.

Möglichkeiten der Verursachung von Schäden

- Gefahreneigene Handlungsfelder:
 - Personenschäden (sogar Suizid im Einzelfall)
Durch Handlung oder Unterlassen („körperlicher Verweis“ an den Schuldner oder dritte Person/“versteckter Hinweis“ auf Parkkralle)
 - Sachschäden
unsachgem. Transport / Verwahrung oder Verlust gepfändeter Gegenstände

Andere Beispiele

„Liegenlassen“ eines Vollstreckungsauftrags ggf. bis zur Verjährung

- Verwertung trotz Einstellung der Zwangsvollstreckung
- Unbefugte und unberechtigte Weitergabe von Informationen über Schuldner an Dritte
- Alkohol am Steuer mit Verkehrsunfall,
- das Telefonieren mit dem Mobiltelefon im Auto ohne Freisprechanlage mit Verkehrsunfall

Höhe des Regresses

- Bei Vorsatz haftet der Beamte voll
- Bei grober Fahrlässigkeit kann es zu einer Teilung des Schadens kommen. Die Quoten sind im Einzelfall abzuwägen.

Beispiel aus dem Arbeitsrecht

- **Grob fahrlässig verursachter Schaden: 37.500,00 €**
- Einkommen Arbeitnehmer: 1.150,00 € netto mtl.
- Verurteilung: 37.500,00 €
- Berufungsurteil: 12.500,00 €
- Begründung:

Auf der Grundlage ihres damaligen monatlichen Nettoeinkommens stehe die Höhe des Schadensrisikos und der geltend gemachten Ersatzforderung in einem Missverhältnis zu ihren wirtschaftlichen Möglichkeiten.

Und LAG-NIEDERSACHSEN – Aktenzeichen: 5 Sa 188/02:

- Kreditprokurist einer Bank gibt grobfahrlässig und im Rahmen eines Mitverschuldens Kredite frei – Schaden 600.000 €
- Bei der Feststellung der Haftungsquote sind die Gesamtumstände zu würdigen, u. a. auch, ob der Vermögensverlust des Arbeitgebers in einem groben Missverhältnis zu dem für den Schadenersatz als Grundlage in Betracht kommenden Arbeitseinkommen des Arbeitnehmers steht. Daneben ist ein **echtes Mitverschulden nach § 254 BGB** zu berücksichtigen (hier: Begrenzung der Schadensersatzpflicht auf zwei Bruttojahreseinkommen in Höhe von 100.000,00).

tja!

- Der Beklagte arbeitete seit 1991 bei der Klägerin, zuletzt seit 2005 als Leiter Gebrauchtwagenverkauf. In 34 Fällen, die Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind, verkaufte der Beklagte zuvor verleaste Fahrzeuge und nahm die jeweiligen Kaufpreise in bar in Empfang, ohne die Beträge bei der Klägerin ordnungsgemäß verbuchen zu lassen.

Die unsubstantiierten gegenteiligen Behauptungen des Beklagten waren unbeachtlich. Sein Erklärungsversuch, wo denn das Geld geblieben sei, überzeugte die Kammer in keiner Weise. Es ist schon wenig verständlich, warum die Löcher zwischen dem Ist-Bestand an Fahrzeugen und dem Soll-Bestand im Kassenbestand immer größer geworden seien. Noch nicht einmal dies kann der Beklagte plausibel erklären. Ferner kann er nicht erklären, wo das Geld auf welches Konto bei der Klägerin eingezahlt worden sei. Er war nach dem Arbeitsvertrag jedoch verpflichtet, den Kaufpreis, den er in bar in Empfang genommen hatte, an die Klägerin weiterzureichen. Dies hat er - in nachprüfbarer Weise - nicht getan.

Das Geld ist dem Beklagten auch nicht in einer Art und Weise abhanden gekommen, dass nach den Grundsätzen der Arbeitnehmerhaftung dazu geführt hätte, dass er gegebenenfalls nicht für den (vollen) Betrag haften würde. Dies behauptet der Beklagte selbst nicht. Vielmehr hat er vorsätzlich nach seinen eigenen Behauptungen Verträge und Zahlungen verschleiert. Selbst wenn seine Behauptung stimmen sollte, dass er sich nicht persönlich bereichert habe, trägt er doch die Verantwortung für die vorgenommene Verschleierung, mit der Folge, dass er in **voller Höhe** für den Schaden haftet.

In diesem Sinne

Alles Gute für die Zukunft

Quellen:

H.Wöckel, Grundzüge des deutschen Staatshaftungsrechts

Diensthaftpflicht DBV